

# Amtliche Bekanntmachung

Nr. 42/2022



Veröffentlicht am: 22.07.2022

## **Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik in der Neufassung vom 28.06.2022**

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 2021 (GVBl. LSA S. 368, 369) und § 12 Abs. 4 Grundordnung der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in der Fassung der Bekanntmachung des Ministeriums vom 15.02.2022 (MBL. LSA S. 104) hat der Fakultätsrat in seiner Sitzung am 29.06.2022 die Neufassung der Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 08.05.2013 beschlossen.

### **§ 1 Die Fakultät**

- (1) Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ist die organisatorische Grundeinheit der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg (OVGU) für Forschung und Lehre der in der Fakultät vertretenen Wissenschaftsgebiete gemäß § 2 Abs. 1.
- (2) Organe der Fakultät sind der Fakultätsrat und das Dekanat.
- (3) Die Fakultät regelt ihre innere Organisation, durch diese vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit zu beschließende Ordnung (Fakultätsordnung), die in den Amtlichen Bekanntmachungen der OVGU zu veröffentlichen ist. Änderungen der Ordnung werden vom Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit beschlossen.

### **§ 2 Gliederung der Fakultät**

- (1) Die Fakultät gliedert sich in folgende Institute:
  - Institut für Automatisierungstechnik
  - Institut für Elektrische Energiesysteme
  - Institut für Informations- und Kommunikationstechnik
  - Institut für Medizintechnik
- (2) Die Fakultätsverwaltung inkl. Prüfungsamt und zentraler Werkstatt unterstehen dem Dekanat.

### **§ 3 Aufgaben der Fakultät**

- (1) Die Aufgaben der Fakultät sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung der OVGU festgelegt.

(2) Zu den Aufgaben der Fakultät gehören insbesondere die Organisation von Studiengängen einschließlich der Qualitätssicherung und die Abnahme von Hochschulprüfungen, die Mitwirkung an der Studienberatung und die Durchführung der Studienfachberatung, die Organisation der wissenschaftlichen Forschung, die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, die Durchführung von Promotions- und Habilitationsverfahren, die Mitwirkung bei der Berufung von Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen, die Förderung der Gleichstellung sowie die Verwaltung der Personal- und Sachmittel der Fakultät.

#### **§ 4 Fakultätsrat**

(1) Der Fakultätsrat ist das gewählte Kollegialorgan der Fakultät. Er beschließt über alle Angelegenheiten der Fakultät, für die nicht die Zuständigkeit des Dekanats oder eine andere Zuständigkeit gegeben ist. Die Aufgaben des Fakultätsrates sind durch das HSG LSA und durch die Grundordnung festgelegt.

(2) Dem Fakultätsrat gehören aufgrund von Wahlen in den Mitgliedergruppen gemäß § 3 Abs. 1 i.V.m. § 33 Abs.2 GrundO als stimmberechtigte Mitglieder an:

1. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 1,
2. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 2,
3. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 3,
4. Vertreterinnen und Vertreter der Mitgliedergruppe 4 und
5. die/der Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät.

Die Mitglieder nach Satz 1 Nrn. 1 bis 4 gehören dem Rat im Verhältnis 7:2:2:1 der Sitze und Stimmen mit der Maßgabe an, dass die Mitglieder nach Satz 1 Nr. 1 über mindestens einen Sitz und eine Stimme mehr als die Mitglieder nach Nrn. 2 bis 5 verfügen. Die Zahl der Mitglieder nach Nrn. 1-4 beträgt 12. Der Dekan bzw. die Dekanin gehört dem Rat kraft Amtes als stimmberechtigtes Mitglied an, soweit er/sie nicht gewählter Vertreter bzw. Vertreterin der Mitgliedergruppe 1 ist.

(3) Die Amtszeit der gewählten Mitglieder des Fakultätsrates nach Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 beträgt 2 Jahre, die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr und die des/der Gleichstellungsbeauftragten 2 Jahre.

(4) Der Fakultätsrat tagt grundsätzlich fakultätsöffentlich. Personalangelegenheiten und Entscheidungen in Promotions- und Habilitationsangelegenheiten werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt. Beschlüsse über Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung.

(5) Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät, soweit sie nicht gewählte Mitglieder des Fakultätsrates sind, können beratend an den Sitzungen des Fakultätsrates teilnehmen. Die Maßgaben des Abs. 4 und § 77 Abs. 5 HSG LSA bleiben unberührt.

(6) Die Mitglieder des Fakultätsrates sind auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft zur Verschwiegenheit über alle in nichtöffentlicher Sitzung behandelten Angelegenheiten verpflichtet, soweit Personal-, Promotions- oder Habilitationsangelegenheiten betroffen sind oder die Pflicht zur Verschwiegenheit besonders beschlossen worden ist (vgl. auch § 17 Abs. 6 GrundO).

(7) Über die wesentlichen Beratungsgegenstände und Ergebnisse der Sitzungen des Fakultätsrates ist hochschulöffentlich zu berichten.

(8) Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann der Fakultätsrat Kommissionen und Ausschüsse bilden.

## **§ 5 Dekanat**

- (1) Das Dekanat führt die laufenden Geschäfte der Fakultät in eigener Zuständigkeit gemäß § 78 Abs. 1 und 3 Satz 4 HSG LSA und erledigt die ihm vom Fakultätsrat zugewiesenen Angelegenheiten. Es bereitet die Beschlüsse des Fakultätsrats vor und führt sie aus.
- (2) Dem Dekanat gehören der Dekan oder die Dekanin und bis zu zwei Prodekane oder Prodekaninnen an, von denen einer oder eine die Angelegenheiten des Studiums und der Lehre der Fakultät (Studiendekan oder Studiendekanin) wahrnehmen muss. Das Dekanat kann weitere Geschäftsbereiche einzelnen Mitgliedern zur selbständigen Wahrnehmung übertragen.
- (3) Der Dekan oder die Dekanin wird durch einen Prodekan/eine Prodekanin im Fall der Verhinderung vertreten oder in Fragen, die den Dekan bzw. die Dekanin in seiner/ihrer Eigenschaft als Professor bzw. Professorin betreffen.
- (4) Prodekane oder Prodekaninnen gehören, soweit sie nicht bereits gewählte Mitglieder sind, dem Fakultätsrat als beratende Mitglieder von Amts wegen an unbeschadet der Regelung zur Öffentlichkeit. Im Fall der Vertretung des Dekans oder der Dekanin geht sein/ihr Stimmrecht von Amts wegen auf die Vertretung über.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder des Dekanats beträgt vier Jahre; sie beginnt in der Regel am 1. Oktober. Wiederwahlen sind zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Amt, gilt § 34 Abs. 3 GrundO. Die zu wählenden Mitglieder des Dekanats müssen vor der Wahl nicht Mitglieder des Rates sein.

## **§6 Dekan oder Dekanin, Prodekane oder Prodekaninnen**

- (1) Der Dekan oder die Dekanin vertritt die Fakultät. Er oder sie ist Vorsitzender bzw. Vorsitzende im Fakultätsrat und im Dekanat und legt die Richtlinien für das Dekanat fest.
- (2) Der Dekan oder die Dekanin wird vom Fakultätsrat aus dem Kreis der berufenen Professoren und Professorinnen der Fakultät mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Rates in geheimer Wahl gewählt; vgl. §§ 19 Abs. 6, 35 Abs. 2 GrundO.
- (3) Für die Wahl der Prodekane oder Prodekaninnen hat der Dekan oder die Dekanin das Vorschlagsrecht. Zum Prodekan oder zur Prodekanin kann nur gewählt werden, wer Professor oder Professorin bzw. Juniorprofessor oder Juniorprofessorin der Fakultät ist; vgl. im Übrigen § 36 Abs. 2 GrundO.

## **§ 7 Institute**

- (1) Die Institute geben sich unter Beachtung von § 79 HSG LSA eine Ordnung, in der Aufgaben, Leitung und Arbeitsweise der Institute geregelt werden.
- (2) Die Institute erhalten im Rahmen des Haushaltes Sachmittel und Mittel für Personal (Hilfskraft-, Gastvortrags- und Lehrauftragsmittel), um die ihnen obliegenden Aufgaben zu erfüllen.

## **§ 8 Kooptation**

- (1) Durch Beschluss des Fakultätsrates können Professoren und Professorinnen anderer Fakultäten auf ihren Antrag hin kooptiert werden (vgl. § 13 Abs. 2 GrundO), die an den Sitzungen des Fakultätsrates beratend teilnehmen.

(2) Befristet kann auf seinen/ihren Antrag hin die Kooptation eines Professors oder einer Professorin einer Hochschule für angewandte Wissenschaften erfolgen anlässlich der Durchführung kooperativer Promotionsverfahren. Soll die Kooptation Externer unbefristet erfolgen oder unabhängig von der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens, bedarf der Beschluss des Rates der Zustimmung des Senates (vgl. § 13 Abs. 3 GrundO).

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die geänderte der Ordnung der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg in Kraft; die Ordnung vom 08.05.2013 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 29.06.2022.

Magdeburg, den 15.07.2022

Der Rektor  
Prof. Dr.-Ing. Jens Strackeljan